

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

G. Claeßen & Cie. in Berlin.	S. 540
Die decorativen Statuetten des Carrier-Belleuse.	
Oscar Damm in Dresden.	537
Rudor, Die Kunst im Lichte der Kunst.	
H. Gaertner's Verlag, G. Gehfelder, in Berlin.	539
Staas, Die Apotheker-Gesetze. 5. Aufl.	
Albert Goldschmidt in Berlin.	537
Tolstoi, Die Kosaken.	

Richard Kable's Verlag in Dessau.	S. 540
Vosbrodt, Principien der Ethik und Religionsphilosophie Lotzes.	
G. Plon Nourrit & Cie. in Paris.	540
Correspondance diplomatique de Talleyrand: Ambassade de Talleyrand à Londres.	
Frehel, Bretonne.	
Theodor Thomas in Leipzig.	537
König zu Kronburg, Freiherr, Grundzüge einer Reform der Düngewirtschaft.	
Verlag des Archivs f. animal. Nahrungsmittelfunde in Köln.	539
Archiv f. animal. Nahrungsmittelfunde. Heft 4.	
Bernh. Friedr. Voigt in Weimar.	539
Lukasiewicz, Das Berechnen und Schneiden der Gewinde.	

Nichtamtlicher Teil.

Der Litterarvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

Zu dem, wie vor kurzem mitgeteilt, im vorigen Jahre zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Vertrage zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst giebt in No. 3 der »Deutschen Presse« Herr Dr. Josef Schmidl, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, den die Leser des Börsenblatts aus manchem schätzenswerten Beitrage kennen, folgenden Aufschluß:

Wien, am 10. Januar 1891.

Der Schutzvertrag vom 22. Mai 1840 war ein Staatsvertrag, welcher ursprünglich zwischen dem Kaisertum Oesterreich und dem Königreiche Sardinien abgeschlossen worden war. Indes traten demselben später auch die Regierungen des Kirchenstaates, von Modena, Lucca, Toscana und Parma bei. Im Züricher Frieden vom 10. November 1859 wurde der Vertrag ausdrücklich als noch zu Recht bestehend erklärt und seitdem auch angenommen, daß er für das ganze Gebiet Oesterreich-Ungarn und das Königreich Italien gelte. Letzteres mußte jedoch aus zweifachen Gründen zweifelhaft bleiben. Denn einerseits war durch die seit dem sogenannten Ausgleich vom Jahre 1867 veränderten staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn der letztere Staat in allen Fragen der civilrechtlichen Legislation von dem früheren Einheitsstaate Oesterreich losgelöst worden, andererseits umfaßte das neuerrichtete Königreich Italien eine Reihe von Staaten, auf welche der Vertrag vom 22. Mai 1840 nicht ausgedehnt worden war.

Den unmittelbaren Anlaß zu neuen Vertragsverhandlungen gab indes der Umstand, daß der Vertrag vom 22. Mai 1840 von der italienischen Regierung am 8. Mai 1884 formell gekündigt wurde und mit dem 1. Januar 1891 definitiv außer Kraft treten sollte. Am 8. Juli 1890 wurde nun zwischen den Delegierten der beiderseitigen Regierungen, dem Minister des kaiserlichen Hauses Grafen Kálnoky von der einen, und dem italienischen Botschafter am österreichischen Hofe Grafen Nigra von der anderen Seite, der in Rede stehende neue Schutzvertrag abgeschlossen. Derselbe bedurfte zu seiner Giltigkeit noch der verfassungsmäßigen Ratifizierung durch die gesetzgebenden Faktoren beider Reiche. Diese ist in der österreichischen Reichshälfte bereits erfolgt (das [österreichische] Reichsgesetzblatt vom 9. d. M. enthält die Publikation des Vertrages) und dürfte vermutlich auch bereits in den Ländern der ungarischen Krone erfolgt sein.

Der Inhalt des Vertrages besteht im wesentlichen in folgendem:

Der Vertrag sichert zunächst beiden Vertragsteilen die formelle Reziprozität zu »Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in den Staatsgebieten der vertragschließenden Teile gegen-

Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.«

Der gegenseitige Schutz betrifft alle Werke, welche in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile erscheinen, und kann von allen Urhebern beansprucht werden, welche einem derselben »als Staatsbürger angehören oder in dessen Gebiet wohnen.«

Beschränkt ist die formelle Reziprozität jedoch in zwei Richtungen, nämlich: erstens in Bezug auf die Objekte des Urheberrechts-Schutzes, indem der Schutz nur dann gewährt wird, wenn das betreffende Werk »auch durch die Gesetze des Ursprungsgebietes geschützt ist«, zweitens in Bezug auf die Schutzfrist, indem die Vertragsvorteile »in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern sollen, welche durch die Gesetze des Ursprungsgebietes den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt ist.«

Gegenstand des gegenseitigen Schutzes ist auch das Uebersetzungsrecht an Werken, die in dem einen oder anderen Gebiete erscheinen.

Als Ursprungsgebiet eines Werkes gilt dasjenige, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder, wenn diese Veröffentlichung in zwei Staatsgebieten gleichzeitig stattgefunden hat, das Gebiet jenes Ortes, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt jenes Gebiet, in welchem der Urheber staatsangehörig ist, als Ursprungsgebiet des Werkes.

Im Verhältnis zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und dem Königreiche Italien ist der Genuß der durch den Vertrag gewährleisteten Rechte von der Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungsgebietes des Werkes vorgeschrieben sind.

Im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Königreiche Italien ist der Genuß dieser Rechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetze und Vorschriften, sowohl des Ursprungsgebietes des Werkes, wie auch des Staatsgebietes, in welchem der Schutz gewährt werden soll, vorgeschrieben sind.

Der Vertrag wird vorläufig auf zehn Jahre abgeschlossen und tritt vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dr. Josef Schmidl, Hof- und Gerichtsadvokat.

Jahresbericht 1890

von Carl Heymanns Verlag in Berlin.

Dem vornehm ausgestatteten Jahresbericht 1890 der Firma Carl Heymanns Verlag in Berlin entnehmen wir die folgenden Mitteilungen aus der »Vorbermerkung«, welche auch in weiteren Kreisen lebhaftem Interesse begegnen dürften: